

# **BGer 1C\_119/2009 vom 1. April 2009**

Bundesgericht, 2009-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_119\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_119_2009)

FR: TF 1C\_119/2009 du 1 avril 2009

IT: TF 1C\_119/2009 del 1 aprile 2009

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern entzog X. \_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 13. Februar 2009 vorsorglich den Führerausweis für Motorfahrzeuge in Anwendung von Art. 30 Verkehrszulassungsverordnung (VZV) und ordnete gleichzeitig eine Eignungsuntersuchung durch den Forensisch-Psychiatrischen Dienst Bern an. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen. Gegen diese Verfügung erhob X. \_\_\_\_\_ Beschwerde bei der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern. Mit Verfügung vom 4. März 2009 bestätigte der Präsident der Rekurskommission den vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt angeordneten vorsorglichen Führerausweistzug. Dieser führte zusammenfassend aus, dass aufgrund des Vorfalls vom 6. Dezember 2008 Zweifel an der Fahreignung des Beschwerdeführers bestünden. Der Beschwerdeführer habe die Möglichkeit nicht wahrgenommen, innert der ihm von der Vorinstanz gesetzten Frist ein Arztzeugnis einzureichen, welche seine Fahreignung aus medizinischer Sicht allenfalls hätte bestätigen können. Dadurch habe sich der Verdacht erhärtet, er sei aus medizinischen Gründen nicht mehr fahrgeeignet.

### **E. 2**

X. \_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 22. März 2009 (Postaufgabe 25. März 2009) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Verfügung des Präsidenten der Rekurskommission.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

Der vorsorgliche Führerausweistzug stellt eine vorsorgliche Massnahme zur Sicherstellung gefährdeter Interessen bis zum Abschluss des Hauptverfahrens dar ( BGE 125 II 396 E. 3 S. 401; 122 II 359 E. 1a S. 362; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1C\_233/2007 vom 14. Februar 2008 E. 1.2). Gemäss Art. 98 BGG kann der Beschwerdeführer somit nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte rügen.

Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügspflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 134 I 313 E. 2 S. 315; 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254 ). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen.

Der Beschwerdeführer, der keinen zulässigen Beschwerdegrund nennt, legt mit seinen Ausführungen nicht dar, inwiefern der Präsident der Rekurskommission verfassungsmässige Rechte verletzt haben sollte, als er den vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt verfügten vorsorglichen Führerausweisentzug bestätigte. Mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG ist somit auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG entschieden werden kann.

#### **E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.